



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1118 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012
Termin	Beratungsfolge:	
11.05.2011	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	

**Bezeichnung:**

Antrag des Kreistagsabgeordneten Dr. Fröhlich vom 22.08.2010 zur Erhaltung von Ackerrandstreifen an landwirtschaftlichen Wegen

**Sachverhalt:**

Der allgemeine Wandel in der Agrarlandschaft geht zu Lasten der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum. Deshalb ist es notwendig, gerade in landwirtschaftlich genutzten Gebieten naturbetonte Flächen zu bewahren und ggf. zu pflegen. Dazu gehören unter anderem eine Vielzahl von Saumbiotopen, wie z. B. Hecken, unbefestigte Wege inmitten landwirtschaftlicher Flächen, Wegeseitenränder an öffentlichen Straßen und Wegen, Grabenböschungen und Gewässerrandstreifen. Naturbelassene Ackerrandstreifen stellen eine sinnvolle Ergänzung dieser Saumbiotope dar.

Herr Dr. Fröhlich bittet die Verwaltung zu prüfen, **a) welche Voraussetzungen bestehen** und **b) welche geschaffen werden müssen**, um sicherzustellen, dass an landwirtschaftlichen Wegen solche Ackerrandstreifen erhalten bleiben.

Zu a - Bereits bestehende Instrumente zur Erhaltung von Ackerrandstreifen:

- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Vermeidung von Eingriffen, Anlage von Ackerrandstreifen als produktionsintegrierte Kompensation auf den Ackerflächen
- Verwendung von Ersatzgeldern, am vorteilhaftesten in kapitalisierter Form zum Erwerb von Saatgut und Entschädigungszahlungen an Landwirte für die Anlage von Blühstreifen
- Agrarumweltmaßnahmen, Kooperationsprogramm Naturschutz des Niedersächsischen Umweltministeriums: für Randstreifen zwischen den Ackerschlägen
- Zweckgebundene Verwendung von Finanzmitteln des Kreishaushaltes (50.000 €) für den Arten -und Biotopschutz durch die Jägerschaften (Blüh - und Huderstreifen)
- Initiative „Bunte Felder“ des Landvolkes im Kreis Rotenburg (Wümme). Mitglieder der Initiative sind die Betreiber von Biogasanlagen, die in einen Fond drei Euro je Kilowattstunde elektrische Leistung einzahlen und damit Blühstreifen finanzieren

- Nutzung öffentlichen Eigentums (Wegeseitenränder) zur Biotopvernetzung i.S. des § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz, wonach auf regionaler Ebene in landwirtschaftlichen Bereichen Hecken und Feldraine erhalten und ggf. neue geschaffen werden sollen.

Zu b - Mögliche weitere Instrumente:

- Die Gemeinden weiterhin darauf hinweisen, dass sie sich darum bemühen, widerrechtlich genutzte Wegeseitenränder aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und primär für Naturschutzzwecke zu verwenden. Sie eignen sich auch als Saumbiotope, wenn sie in eine mehrjährige Brache überführt werden. Blüh- u. Ackerrandstreifen dagegen sind auf landwirtschaftlichen Flächen zu realisieren
- Verzicht auf den Verkauf nicht mehr benötigter Gemeindewege an Landwirte, wenn dadurch die Gefahr bestehen könnte, dass noch größere Bewirtschaftungseinheiten entstehen
- Gemeinden dazu anhalten, die als Säume bestehende Wegeseitenränder an untergeordneten Wegen erst ab Juli mähen zu lassen, damit sie ihre volle Artenvielfalt entwickeln können
- Aktive Einbeziehung der Jagdgenossenschaften, z.B. über den Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, der Jägerschaften und andere Naturschutzverbände bei der Umsetzung von Biotopschutzmaßnahmen
- Verbesserte Information der Landwirte über die Beratungsringe und den im Auftrag des Landkreises handelnden Qualifizierer.

In Vertretung

Dr. Lühring